

Satzung des Vereins für Kunst und Kultur im Gutshaus Woserin

§ 1 Name, Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen "Verein für Kunst und Kultur im Gutshaus Woserin".
Nach Eintragung ins Vereinsregister trägt er den Zusatz e.V..
- (2) Der Sitz des Vereins ist Woserin.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur.
- (2) Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - Organisation von kulturellen Veranstaltungen wie Ausstellungen, Konzerten, Lesungen und Workshops.
 - Unterstützung und Förderung von Künstlerinnen und Künstlern, unabhängig von ihrer regionalen Herkunft.
 - Organisation von Künstlerresidenzen.
 - Nutzung des Gutshauses als Veranstaltungs- und Kulturstätte.
 - Kooperation mit öffentlichen Institutionen, anderen Vereinen und Förderern der Kunst und Kultur.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.
- (2) Der Beitritt erfolgt durch schriftlichen Antrag und die Annahme durch den Vorstand. Die Ablehnung des Antrags bedarf keiner Begründung.

- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Auflösung der juristischen Person, Ausschluss oder Tod. Der Austritt ist schriftlich mit einer Frist von einem Monat gegenüber dem Vorstand zu erklären zum Ende eines Geschäftsjahres.
- (4) Der Ausschluss eines Vereinsmitglieds kann nur aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist erfolgen. Wichtige Gründe liegen insbesondere vor, wenn ein Mitglied
 - a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt oder
 - b) mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung an die vom Mitglied zuletzt mitgeteilte Anschrift unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat.
- (5) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor dem Ausschluss ist das Mitglied anzuhören. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die innerhalb von zwei Wochen nach Zugang schriftlich gegenüber dem Vorstand einzulegen ist. Der Vorstand kann der Berufung abhelfen. Hilft der Vorstand nicht ab, entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung über den Ausschluss.

§ 5 Beiträge, Gebühren

- (1) Der Verein erhebt einen Geldbetrag als regelmäßigen Jahresbeitrag. Darüber hinaus kann die Erhebung einer Aufnahmegebühr festgelegt werden.
- (2) Über die Höhe sowie die Fälligkeit des Jahresbeitrages sowie der Aufnahmegebühr entscheidet die Mitgliederversammlung. Sie kann zu diesem Zwecke eine Beitragsordnung verabschieden.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

§ 7 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins.
- (2) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
 - Wahl und Abberufung des Vorstands,
 - Beschlussfassung über den Haushalt,
 - Festsetzung von Höhe und Fälligkeit von Beiträgen und Gebühren,
 - Satzungsänderungen,
 - Entlastung des Vorstandes,
 - Auflösung des Vereins.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich, möglichst im ersten Quartal statt.

- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung schriftlich von (25%) der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand in Textform unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte mitgeteilte Anschrift bzw. E-Mail-Adresse.
- (4) In der Einberufung ist die vom Vorstand vorläufig festgelegte Tagesordnung anzugeben.
- (5) Bei geplanten Satzungsänderungen ist zumindest die zu ändernde Vorschrift anzugeben.
- (6) Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Versammlungstermin schriftlich gegenüber dem Vorstand die Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
- (7) Über Anträge auf Ergänzungen der Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Beiträge und Gebühren oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.
- (8) Die Mitgliederversammlung wird von der/dem 1. Vorsitzenden, bei deren/dessen Verhinderung von der/dem 2. Vorsitzenden geleitet. Ist auch die/der 2. Vorsitzende verhindert, wird die Versammlungsleitung von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- (9) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (10) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.
- (11) Zu einem Beschluss über die Änderung der Satzung – einschließlich des Vereinszwecks – sowie über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (12) Das Stimmrecht ist grundsätzlich persönlich auszuüben. Ein Vereinsmitglied kann maximal zwei nicht erschienene Mitglieder vertreten. Die schriftlich zu erteilenden Vollmachten sind der Versammlungsleitung zu Beginn der Mitgliederversammlung vorzulegen.
- (13) Die Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen.
Auf Antrag von mindestens 10% der anwesenden Vereinsmitglieder ist schriftlich und geheim abzustimmen.
- (14) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren.

§ 9 Vorstand, Vertretungsregelung

- (1) Der Vorstand besteht aus drei Personen und setzt sich zusammen aus:
 - der oder dem 1. Vorsitzenden,
 - der oder dem 2. Vorsitzenden,
 - der Schatzmeisterin oder dem Schatzmeister.
- (2) Der Verein wird durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten. Durch einfachen Beschluss der Mitgliederversammlung kann allen oder einzelnen Vorstandsmitgliedern Einzelvertretungsbefugnis und/oder Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden.

§ 10 Aufgaben des Vorstandes

Zu den Aufgaben des Vorstands gehören insbesondere:

- Vertretung des Vereins,
- Einberufung der Mitgliederversammlung,
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- Verwaltung des Vereinsvermögens und Anfertigung des Jahresberichts,
- Aufnahme von Mitgliedern.

§ 11 Eignungsvoraussetzung, Wahl des Vorstands, Aufwandspauschale

- (1) In den Vorstand können nur unbeschränkt geschäftsfähige Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft endet auch das Amt des Vorstands.
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren und in einer Einzelwahl gewählt.
- (3) Die Mitglieder des Vorstands bleiben auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Bestellung eines neuen Vorstands im Amt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Vereinsmitglied bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.
- (4) Die Mitglieder des Vorstands üben ihre Tätigkeiten ehrenamtlich aus. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können sie eine angemessene Aufwandspauschale bis zur Höhe der Ehrenamtspauschale des § 3 Nr. 26a EStG erhalten.

§ 12 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens dafür einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende sind die gemeinschaftlich vertretungsberechtigten Liquidatoren, sofern die Mitgliederversammlung keine anderen Personen zu Liquidatoren bestimmt. Durch einfachen Beschluss der Mitgliederversammlung kann allen oder einzelnen Liquidatoren Einzelvertretungsbefugnis und/oder Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vereinsvermögen an juristische Person des öffentlichen Rechts, die es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung der Kunst und Kultur zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung wurde von den Gründungsmitgliedern am 08.07.2025 beschlossen.